

Kundmachung

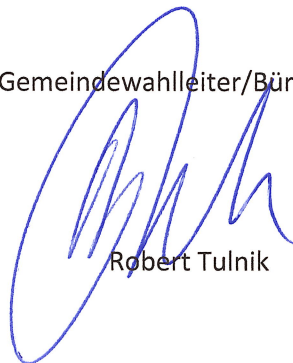
über Verfügung der Gemeindewahlbehörde Fernitz-Mellach

Besondere Wahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“)

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 und Abs. 5, der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023 verlautbart:

Die Gemeindewahlbehörde Fernitz-Mellach hat für den Wahltag am 29. September 2024 gemäß § 73 Abs. 1 NRWO idgf. eine besondere Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) festgelegt, welche ihre Tätigkeit im Falle der Notwendigkeit in der Zeit von 09:00 – 12:00 Uhr vollzieht.

Der Gemeindewahlleiter/Bürgermeister:



Robert Tulnik

Angeschlagen am 30.07.2024
Abgenommen am 30.09.2024